



chemie nord

Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie
in Norddeutschland e. V.



Satzung

in der Fassung vom 16. Oktober 2015

In

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Verbandes	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte der Mitglieder	4
§ 5	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beiträge	6
§ 8	Organe des Verbandes	7
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Abstimmung	9
§ 11	Vorstand	9
§ 12	Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes	10
§ 13	Tarifkommission	11
§ 14	Fachabteilungen	12
§ 15	Geschäftsführung.....	12
§ 16	Rechnungswesen.....	13
§ 17	Satzungsänderung	13
§ 18	Auflösung des Verbandes, Verschmelzung.....	14
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	14

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

"ChemieNord - Arbeitgeberverband für die
Chemische Industrie in Norddeutschland e. V."

2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Laatzen. Der Verband unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Laatzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Register-Nr. VR 3339 eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine Arbeitgeberorganisation und Tarifpartei im Sinne von § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz.

Zu diesem Zweck schließt er insbesondere Tarifverträge mit den Arbeitnehmerorganisationen, überwacht ihre Einhaltung und unterrichtet, berät und vertritt seine Mitglieder in sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

2. Der Verband kann gemeinsame wirtschaftspolitische Interessen seiner Mitglieder fördern und vertreten, soweit diese Aufgaben nicht durch den Verband der chemischen Industrie e.V. oder seine Untergliederungen auf Landesebene wahrgenommen werden.
3. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des Verbandes sind befugt, die Mitglieder des Verbandes bei Rechtsstreitigkeiten vor allen Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen der chemischen Industrie und verwandter Industriezweige werden, das im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte unterhält. Dazu zählen auch Unternehmen, die mit den vorgenannten Unternehmen rechtlich verbunden sind oder Dienstleistungen für sie erbringen.

Mitglieder können ferner Hilfs- und Nebenbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager, Verkaufsstellen und ähnliche Einrichtungen der in Satz 1 und Satz 2 genannten Unternehmen werden.

2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der sie ablehnen kann, wenn sie wesentliche Verbandsinteressen gefährden würde.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsführung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

3. In sämtlichen Fällen der Umwandlung von Mitgliedsunternehmen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994, insbesondere bei deren Verschmelzung oder Spaltung, sind auch die neuen Rechtsträger Mitglieder des Verbandes, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf. Ebenso tritt im Falle der Veräußerung von Mitgliedsunternehmen der Erwerber mit allen sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten an deren Stelle. Die neuen Rechtsträger müssen hierfür jedoch vom fachlichen Geltungsbereich der Satzung erfasst sein.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet des Verbandes fallen. Die Übernahme der Prozessführung erfolgt nur, wenn dies im Gesamtinteresse des Verbandes liegt.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die festgelegten Beiträge zu zahlen,
 - d) die Vereinbarungen des Verbandes einzuhalten,
 - e) bei Arbeitskämpfen, die der Verband oder einzelne seiner Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Nach Kündigung eines Tarifvertrages dürfen Mitglieder mit Gewerkschaften über die im Tarifstreit befindlichen Fragen keine Verhandlungen führen, es sei denn, dass der Verband sie vorher gebilligt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Einstellung des Insolvenzverfahrens, durch Tod oder mit der Liquidation des Unternehmens,
 - c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ruht in der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an Vorstand oder Geschäftsführung erklärt werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn schwerwiegende besondere Umstände vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft fortgefallen sind.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes steht oder geeignet ist, die Zwecke des Verbandes zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen,
 - b) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft fortgefallen sind,
 - c) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachgekommen ist.

Ausschließungsgrund ist in jedem Fall ein Verstoß gegen die Solidaritätspflicht nach § 5.

4. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht berührt; das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für das Geschäftsjahr bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich nach bestimmten Grundsätzen festgelegt.
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder, die die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig machen, wird nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nach nochmaliger Aufforderung vom Vorstand durch Schätzung festgelegt.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Tarifkommission
 - d) die Geschäftsführung.
2. Die Ämter im Vorstand und in der Tarifkommission sind Ehrenämter und persönlich auszuüben.
3. Die Vorstandsmitglieder sollen der Unternehmensleitung eines Mitgliedes angehören, müssen jedoch in ihrem Unternehmen Arbeitgeber-Funktion ausüben und berechtigt sein, ihr Unternehmen zu vertreten.

In die Tarifkommission können nur solche Angehörige von Mitgliedsfirmen gewählt werden, die Arbeitgeber-Funktion ausüben und vertretungsberechtigt sind.

Den Organen des Verbandes, seinen Ausschüssen und Kommissionen darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von ihr abhängig ist.

4. Die Mitgliedschaft im Vorstand und in der Tarifkommission endet,
 - a) wenn das Mitglied aufhört, in einer Mitgliedsfirma Arbeitgeber-Funktion auszuüben oder vertretungsberechtigt zu sein,
 - b) ohne Rücksicht auf die Bestimmung zu a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. a) Der Verband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

- b) Falls 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, muss diesem Antrag binnen vier Wochen stattgegeben werden.
- c) Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Briefpost bzw. die rechtzeitige elektronische Absendung unter der letzten dem Verband bekannten Mitgliederanschrift. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- d) Alle Anträge, die Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht sein.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Organen des Verbandes zu regeln sind.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - aa) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - bb) die Wahl des Vorsitzenden der Tarifkommission, seiner Stellvertreter und weiteren Mitgliedern der Tarifkommission,
 - cc) die Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - dd) den Jahresbericht und die Rechnungslegung,
 - ee) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - ff) Berufung gegen die vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge (siehe § 3 Abs. 2) und Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds (siehe § 6 Abs. 3),
 - gg) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder deren Stellvertreter zu beurkunden.
4. Stimmrecht
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Inhaber oder solche Angehörige der Mitgliedsfirmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfalle fünf Stimmen abgeben.
 - b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vor- nahme oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.

§ 10 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 18 (Satzungsänderung) und § 19 (Auflösung des Verbandes) genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Personenwahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden.
2. Wahlen müssen geheim vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Bei Abstimmung im Vorstand, in der Tarifkommission und in den Fach- und Arbeitsausschüssen entscheidet, soweit sich nicht aus einer besonderen Geschäftsordnung etwas anderes ergibt, eine einfache Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. In ihm soll die Mitgliederstruktur angemessen berücksichtigt werden. Sofern der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter nicht zugleich Vorsitzender der Tarifkommission ist, erweitert sich der Vorstand um diese Persönlichkeit als weiteren Stellvertreter.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur nächsten nach Ablauf der Amtsdauer stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie verkürzt sich entsprechend, wenn Neuwahlen vor Ablauf der regulären Amtsdauer stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit kooptieren. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bestimmen.
5. In Angelegenheiten, die eine Fortführung der Vorstandstätigkeit erforderlich machen, kann der Vorstand durch entsprechende Bestellung bestimmen, dass die Mitgliedschaft im Vorstand entgegen § 8 Ziffer 4 b) der Satzung bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer fortgesetzt wird.

§ 12

Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Ist der Vorsitzende während seiner Amtszeit ausgeschieden oder an der Amtsausübung verhindert, werden diese Aufgaben durch je zwei Stellvertreter gemeinschaftlich wahrgenommen.
2. Der Vorstand leitet den Verband und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Stundung bzw. Niederschlagung von Beiträgen und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. In wichtigen Angelegenheiten, die einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen. Alle so beschlossenen Maßnahmen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei bzw. drei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, je zwei Stellvertreter sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Außenvertretung des Verbandes in tarifpolitischen Angelegenheiten kann auf ein Mitglied des BGB-Vorstandes delegiert werden.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der Mitteilungen, die sie erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
7. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsführung.
8. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben nach Anhören der Tarifkommission, Fach- und Arbeitsausschüsse aus den Reihen der Mitglieder berufen.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder in elektronischer Form (per einfacher E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur oder Telefax) herbeiführen, es sei denn, dass eines seiner Mitglieder mündliche Beratung und Abstimmung wünscht.
11. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedsunternehmens abweichend von § 6 Ziffer 1 Abs. 2 die Mitgliedschaft in der Insolvenz fortbestehen zu lassen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Geschäftsführung eingereicht sein.

§ 13 Tarifkommission

1. Die Tarifkommission hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, Tarifverträge aller Art und sonstige Vereinbarungen mit den Gewerkschaften vorzubereiten und die betreffenden Verhandlungen zu führen.
2. Die Tarifkommission besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In ihr soll die Mitgliederstruktur angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur nächsten nach Ablauf der Amtsdauer stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie verkürzt sich entsprechend, wenn Neuwahlen vor Ablauf der regulären Amtsdauer stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Fachabteilungen

1. Der Vorstand kann die Bildung von einer oder mehreren Fachabteilungen entsprechend den fachlichen Erfordernissen beschließen. Die Einrichtung einer Fachabteilung ist möglich für Unternehmen mit Produktionsgebieten, die gemäß § 1 Ziffer 3 Manteltarifvertrag der chemischen Industrie zur chemischen Industrie gehören.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählt jede Fachabteilung eine eigene Tarifkommission. Der Fachabteilungstarifkommission gehören ohne weiteres diejenigen Repräsentanten von Mitgliedern der Fachabteilung an, die Mitglieder der Tarifkommission sind.
3. Die Fachabteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde zu legen sind.
4. Die Fachabteilung kann nach Maßgabe von vom Vorstand des Verbandes vorgegebenen Leitlinien eigene Tarifverträge und andere Kollektivvereinbarungen mit den Gewerkschaften abschließen. Dabei ist sie verpflichtet, die Tätigkeit auf ihr Fachgebiet zu beschränken und auf die Interessen der anderen Mitglieder des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand des Verbandes ist über die Tarifverhandlungen laufend zu unterrichten.
5. Die Beschlüsse der Fachabteilungen sind für ihre Mitglieder verbindlich.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand nach den Erfordernissen des Verbandes bestellt.
2. Die laufenden Verbandsgeschäfte führt eine Geschäftsführung unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers.

3. Der Hauptgeschäftsführer, der Stellvertreter und weitere Geschäftsführer sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil. Für den Abschluss von Tarifverträgen sowie firmenbezogener Verbandstarifverträge und vergleichbarer tarifpolitischer Erklärungen kann auch dem Hauptgeschäftsführer Generalvollmacht erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der übrigen Verbandsorgane gewissenhaft auszuführen und ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder, insbesondere vertrauliches Material, hat sie geheim zu halten.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Vorstand hat eine Vermögensübersicht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die den Vorstand in Fragen des Rechnungswesens beraten und unterstützen, die Rechnungslegung prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

1. Anträge auf Abänderung der Satzung müssen vom Vorstand empfohlen oder aber von mindestens 20 % der Mitglieder gestellt und einen Monat vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Vorstandes gebracht werden. Solche Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 18

Auflösung des Verbandes, Verschmelzung

1. Anträge auf Auflösung des Verbandes müssen vom Vorstand empfohlen oder aber von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gestellt und einen Monat vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Vorstandes gebracht werden.

In der Einladung zu der hierüber beschlussfassenden Mitgliederversammlung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Solche Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung zu ihrer Annahme eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

2. Entsprechendes gilt, wenn der Verband als übernehmender Rechtsträger Vermögen eines anderen Verbandes im Wege der Verschmelzung übernimmt.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes ohne Verschmelzung fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig Beschluss über das Verbandsvermögen. Es darf nur für die Förderung der chemischen Industrie oder der chemischen Wissenschaft Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.



chemie nord

Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie
in Norddeutschland e. V.

Laatzen

Haus der Chemie

Sankt-Florian-Weg 1
30880 Laatzen

Telefon +49 (0) 511 98490-0
Telefax +49 (0) 511 833574

Hamburg

Haus der Wirtschaft

Kapstadtring 10
22297 Hamburg

Telefon +49 (0) 40 6391883-500
Telefax +49 (0) 40 6391883-550

www.chemienord.de